

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Discovergy zur Durchführung des Messstellenbetriebs mit Kunden der Envision Digital Retail Operations GmbH

I. Allgemeines	1
1. Geltungsbereich, Einbeziehung, MsbG	1
2. Produkt-Endkundenvertrag mit dem Kunden.....	1
II. Messtellenvertrag und Leistungen	2
3. Zustandekommen des Messtellenvertrags, Vertragsbeginn, Wechsel.....	2
4. Leistungen des Messtellenvertrags	2
5. Qualität und Services.....	4
III. Installation des Messsystems und technische Bestimmungen	5
6. Bereitstellung der Leistungen, Installation des Messsystems	5
7. Internet- oder sonstige Kommunikationsanbindung des Messsystems	6
8. Zugang zum Messsystem.....	7
9. Sonstige Mitwirkungspflicht des Kunden	7
10. Anforderungen an den Zählerplatz	7
11. Sonstige Messtellenkomponenten	8
12. Eigentum der Messeinrichtungen und technischen Einrichtungen.....	9
IV. Preise und Zahlungsbestimmungen	9
13. Preise und Zahlungsbestimmungen	9
14. Aufrechnung, Aufwendersersatz, Zurückbehaltungsrecht	10
V. Vertragsbeendigung, Haftung und Widerruf	11
15. Vertragslaufzeit, Kündigung, Leistungszeitraum, Umzug	11
16. Haftung und Sachmängelgewährleistung	11
17. Höhere Gewalt.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
VI. Datenschutz und Einwilligung	12
18. Messtellenbetrieb und Einwilligung gem. § 19 Abs. 5 MsbG	12
19. Datenschutz.....	13
VII. Sonstige Bestimmungen	13
20. Vorbehaltsklausel.....	13
21. Wirtschafts-, Erhaltungs- und Ergänzungsklausel	13
22. Übergang von Rechten und Pflichten/Übertragung	14
23. Anpassung und Änderung dieser AGB.....	14
24. Kundenbeschwerden	14
25. Abschließende Vereinbarungen.....	15

I. Allgemeines

1. **Geltungsbereich, Einbeziehung, MsbG**
 - 1.1. Die nachfolgenden Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) der Discovergy GmbH (im Folgenden: „Discovergy“) und die ggf. zusätzlich vereinbarten Bedingungen in den Bestellformularen, der Vertragsbestätigung und dem Preisblatt für Endkunden finden Anwendung für Messtellenverträge, die der Kunde mit der Discovergy zusätzlich zu dem Charging by EnOS™ Bundle-Vertrag mit der Envision Digital Retail Operations GmbH, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts München, HRB 259 820, USt-IdNr. DE334636628, Leopoldstr. 248, 80807 München (im Folgenden: „Kooperationspartner“) abschließt.
 - 1.2. Discovergy und Kunde werden zusammen im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet. Der Vertrag zwischen Discovergy und Kunde wird im Folgenden als „Messtellenvertrag“ bezeichnet.
 - 1.3. Der Kooperationspartner stellt diese AGB dem Kunden vor Abschluss des Messtellenvertrags zur Verfügung. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung der AGB.
 - 1.4. Soweit im Messtellenvertrag nicht abweichend geregelt, finden die Bestimmungen des Gesetzes über den Messtellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (MsbG) Anwendung.
2. **Charging by EnOS™ Bundle-Vertrag mit dem Kunden**
 - 2.1. Die Regelungen des Vertrags mit Envision Digital Retail Operations GmbH haben keine Wirkung für den Messtellenvertrag und berühren einzig das Vertragsverhältnis zwischen Kooperationspartner und Kunde.
 - 2.2. Der Kooperationspartner ist für zu erbringende Leistungen und jegliches Tun und Unterlassen bezüglich des Charging by EnOS™ Bundle-Vertrags gegenüber dem Kunden selbst verantwortlich. Discovergy übernimmt hierfür keinerlei Verpflichtung und/oder Haftung.

II. Messstellenvertrag und Leistungen

3. Zustandekommen des Messstellenvertrags, Vertragsbeginn, Wechsel

- 3.1. Soweit in diesen AGB nicht anders bestimmt, kommt der Messstellenvertrag dadurch zustande, dass Discovery eine verbindliche Bestellung des Kunden mittels einer Vertragsbestätigung annimmt. Die Vertragsbestätigung wird dem Kunden durch den Kooperationspartner oder durch Discovery übermittelt. Eine Mitteilung über den Eingang der Bestellung durch den Kooperationspartner gilt nicht als Vertragsbestätigung, sondern bedarf gesonderter Erklärung.
- 3.2. Je beauftragter Messstelle kommt ein eigenständiger Messstellenvertrag zustande.
- 3.3. Zur Annahme einer Bestellung des Kunden ist Discovery nicht verpflichtet. Der Kunde ist drei Monate an seine Bestellung gegenüber Discovery gebunden.
- 3.4. Der Kunde füllt für seine Bestellung das vom Kooperationspartner bereitgestellte entsprechende Bestellformular vollständig und korrekt aus. Der Kunde teilt Discovery bei der Bestellung besondere Anforderungen mit, die bei der zu installierenden Messtechnik zu berücksichtigen sind (etwa Messwandler, externe Spannungsversorgung, besondere Anforderungen an Schnittstellen etc.). Der Kunde gibt bei Bestellung die Adresse der Entnahmestelle und die Zählernummer an und stellt Discovery Kontaktdaten zur Kontaktaufnahme für die Installation und Vertragsdurchführung zur Verfügung. Ferner beschreibt der Kunde Discovery die örtlichen Verhältnisse an der Messstelle und übermittelt Discovery ggf. Digitalfotos der Messstelle. Discovery kann den Kunden dazu auffordern, weitere Unterlagen bereitzustellen, soweit die übermittelten Digitalfotos und eine Beschreibung der örtlichen Verhältnisse nicht ausreichen. Außerdem teilt der Kunde Discovery alle für die Leistungsbereitstellung benötigten Informationen hinsichtlich des Zugangs zur Messstelle unverzüglich mit, insbesondere auch die Kontaktdaten der Person, die am Installationstermin den Zugang

voraussichtlich gewähren wird. Der Kunde sorgt dafür, dass die Kontaktdaten mit Einwilligung dieser Person an Discovery weitergegeben wurden.

- 3.5. Der Messstellenvertrag beginnt an dem Tag, an dem die Installation der Messtechnik beim Kunden erfolgt. Discovery oder der Kooperationspartner wird dem Kunden nach erfolgter Installation den Vertragsbeginn in Textform bestätigen.
- 3.6. Der Kunde beauftragt und bevollmächtigt Discovery, im Namen des Kunden einen mit dem bisherigen Messstellenbetreiber bestehenden Vertrag zu kündigen und alle zur Durchführung des Auftrages durch Discovery notwendigen Informationen (insbesondere bereits vorhandene Marktlokations- sowie Messlokationsidentifikationsnummern) von dem bisherigen Messstellenbetreiber und dem Verteilnetzbetreiber einzuholen. Auf Anfrage wird der Kunde Discovery hierfür eine separate Vollmachtsurkunde ausstellen. Der Kunde informiert Discovery über eventuell bestehende Kündigungsfristen mit dem bisherigen Messstellenbetreiber.

4. Leistungen des Messstellenvertrags

- 4.1. Die Leistungen von Discovery nach dem Messstellenvertrag beinhalten:
- Messstellenbetrieb im nach § 3 MsbG erforderlichen Umfang für Strom und/oder Gas;
 - Kommunikationsmodul Meteroit® mit LAN-Schnittstelle / DHCP / Interne Speicherung auf nicht-flüchtigem Speicher
 - Zählerwechsel, -ausbau und -einbaumeldungen gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur;
 - Kündigung der Messstelle beim bisherigen Messstellenbetreiber und Durchführung der An- und Abmeldung der Messstelle beim Netzbetreiber;
 - Kosten für einmalige An- und Abfahrt zur Installation;
 - Installation des Messsystems per akkreditierten Elektrofachbetrieb werktags (Mo - Fr. 08:00 bis 17:00 Uhr);

- Rückgabe des alten Zählers beim zuständigen Messstellenbetreiber (falls Austausch);
 - Qualitätsprüfung und Sicherstellung der Datenkommunikation des Messsystems;
 - Betrieb des Messsystems und Aufrechterhaltung der Messfunktionalität während der Vertragslaufzeit;
 - Mindestens viertelstündliche Erfassung der Zähl- und Messdaten;
 - Übermittlung der Messdaten im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang gem. §§ 60 ff. MsbG – dies umfasst insbesondere die Übermittlung der Messdaten an den Netzbetreiber und den Strom- oder Gaslieferanten;
 - Bereitstellung eines geschützten Online-Portals für den Kunden, in dem die erfassten Messdaten in Echtzeit bereitgestellt werden, inklusive historischer Messdaten für die drei vorangegangenen Jahre, soweit vorhanden;
 - Steuerung und Durchführung des Störungsdienstes, bei Bedarf Austausch der fehlerhaften Komponenten;
 - bei etwaigem Einsatz intelligenter Messsysteme entsprechend § 19 Abs. 2, 3 MsbG die Erbringung der Standardleistungen gemäß § 35 Abs. 1 MsbG;
 - Einhaltung der Geschäftsprozesse gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur (Wechselprozesse im Messwesen - WiM);
 - Bereitstellung und laufende Weiterentwicklung eines Internetportals sowie einer mobilen App zur Visualisierung und Auswertung der über das Messsystem erhobenen Verbrauchs- und Erzeugungsdaten (z.B. Energieverbrauch, statistische Vergleiche, Hinweise auf mögliche Ersparnisse) sowie zur Verwaltung des Messsystems;
 - Bereitstellung einer Datenschnittstelle zum Export der Verbrauchs- und ggf. Erzeugungsdaten (1/4h-Lastprofildaten).
- 4.2. Discovery stellt dem Kunden darüber hinaus ein Kundenportal mit folgendem Mindestumfang zur Verfügung:
- Anzeige Zählerstand;
 - Visualisierung der aktuellen Leistung (W) sowie des Verbrauchs (kWh);
 - Historische Verläufe und Daten (Tage, Monate, Jahre), soweit die Daten hierzu vorliegen;
 - Zoom-in Funktion;
 - Lastprofil und Jahresdauerlinie;
 - Heatmap;
 - Monatliche Energieberichte mit Trendanzeige und Energiespartipp (keine Beratung in Finanz-, Vermögens-, Steuer- oder Rechtsberatungsangelegenheiten);
 - Preisanzeige für den Volumenverbrauch;
 - Benachrichtigungen (Alerts) bei Über-/Unterschreiten von einstellbaren Schwellenwerten.
- 4.3. Zur Erbringung der Leistungen verwendet Discovery Messeinrichtungen, Messsysteme und sonstige technische Einrichtungen, die dem aktuellen Stand der Technik und den geltenden eichrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben, insbesondere in Hinblick auf Datenschutz und Datensicherheit, entsprechen.
- 4.4. Ein Weiterverkauf der Leistungen durch den Kunden an Dritte ist unzulässig.
- 4.5. Weitere Leistungen, die über die unter Ziff. 4.1. und Ziff. 4.2. beschriebenen Leistungen hinausgehen (im Folgenden: „Zusatzleistungen“) sind nach Aufwand (bzw. je Anfahrt oder je angefangener Stunde) gesondert zu vergüten. Die Preise für die Zusatzleistungen richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisblatt von Discovery (im Folgenden: „Preisblatt“), das dem Kunden vor Vertragsabschluss von Discovery oder dem Kooperationspartner zur Verfügung

- gestellt wurde. Kosten, die durch Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden entstehen – bspw. durch falsche oder unvollständige Angaben, durch ausgefallene Termine oder durch fehlenden Zugang – kann Discovery ebenfalls von dem Kunden ersetzt verlangen.
- 4.6. Soweit Discovery dem Kunden im Rahmen der Verbrauchsauswertung Hinweise auf Dienstleistungen oder Produkte fremder Anbieter (Fremdangebote von Fremdanbietern) gibt, ist dem Kunden bekannt, dass diesen Hinweisen vertragliche Absprachen zwischen Discovery und den Fremdanbietern zugrunde liegen können. Derartige Zuordnungen oder etwaige Hinweise auf Fremdangebote werden ausschließlich automatisch generiert. Die Überprüfung und Plausibilisierung dieser Hinweise auf das individuelle Verbrauchsverhalten des Kunden obliegt dem Kunden. Discovery übernimmt keinerlei Haftung oder Garantie für die Erhältlichkeit etwaiger Dienstleistungen oder Produkte von Fremdanbietern gemäß dem erteilten Hinweis.
- 4.7. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, zu prüfen, ob die von Discovery aus der Verbrauchsauswertung abgeleiteten Informationen und Fremdangebote tatsächlich seinen Bedürfnissen entsprechen.
- 5. Qualität und Services**
- 5.1. Discovery ist berechtigt, die Produkte und Dienstleistungen fortlaufend an die aktuellen technischen und rechtlichen Entwicklungen anzupassen und weiterzuentwickeln, soweit Discovery gewährleistet, dass die angepassten und weiterentwickelten Produkte und Dienstleistungen bezüglich ihrer Gattungsmerkmale und wesentlichen Bestandteile den vereinbarten Vertragsleistungen und insbesondere den sich aus Ziff. 4.1. und Ziff. 4.2. ergebenden Anforderungen entsprechen. Discovery ist es insbesondere gestattet, unwesentliche technische oder farbliche Anpassungen oder Änderungen vorzunehmen, soweit diese Anpassungen oder Änderungen keinen oder nur einen sehr geringfügigen Einfluss auf den Wert der Vertragsleistungen aus Sicht eines objektiven Dritten haben.
- 5.2. Discovery gewährleistet die Erbringung der Dienstleistung auf dem Stand der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und unter Einhaltung aller für einen Messstellenbetreiber gesetzlichen und auf Grund eines Gesetzes erlassenen Vorgaben. Discovery hat ihre technischen Einrichtungen darauf ausgelegt, an 365 Tagen im Jahr und 24 Stunden am Tag zur Verfügung zu stehen. Die von Discovery genutzten Systeme und Messeinrichtungen weisen eine über 365 Tage im Jahr gemittelte Verfügbarkeit in Höhe von in der Regel mindestens 99,5 % auf.
- 5.3. Discovery wird sich im Rahmen der technisch und ökonomisch sinnvollen Möglichkeiten darum bemühen, ihre Systeme so zu dimensionieren, dass eine maximale Verfügbarkeit bei kurzen Antwortzeiten zur Verfügung steht. Discovery ist berechtigt, die Dienstleistung vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam und/oder Computerviren/-würmern oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die genannten Einschränkungen aufgrund von Wartungs-, Installations- und Umbauarbeiten sind vom Kunden zu dulden und werden in angegebene Verfügbarkeitszeiten nicht eingerechnet.
- 5.4. Die Servicezeit der Discovery ist werktags von 08:00 bis 17:00 Uhr.
- 5.5. Discovery beseitigt Störungen der technischen Einrichtungen, wenn sie von der Discovery zu vertreten sind. Dabei werden folgende Störungsklassen festgelegt:
- Kritische Störung: Das Portal ist außer Betrieb (Nichterreichbarkeit) oder mehr als 90 % der Zähler aller Kunden senden keine Daten.
 - Wesentliche Störung: Der Zähler des Kunden sendet keine Daten oder das Portal zeigt eine erhebliche zeitliche Verzögerung bei der Antwort oder mehr als 10 % der Zähler aller Kunden senden keine Daten.
 - Geringfügige Störung: Ausfall von Funktionalitäten, die nur geringe

Auswirkungen auf das Portal besitzen oder bis 10 % der Zähler des Kunden senden keine Daten.

Je nach Störungsklasse gelten folgende Entstörzeiten innerhalb der Servicezeiten:

- Kritische Störung: 2 Werktage
- Wesentliche Störung: 4 Werktage
- Geringfügige Störung: 10 Werktage

- 5.6. Discovery informiert den Kunden über die Beendigung der Entstörung. War die Störung ausschließlich vom Kunden zu vertreten, so hat der Kunde die dadurch verursachten Kosten zu tragen.
- 5.7. Discovery nimmt Störungsmeldungen täglich von 00:00 bis 24:00 Uhr über support@discovergy.com entgegen. Die Reaktionszeit innerhalb der Servicezeiten beträgt maximal 120 Minuten.
- 5.8. Wartungsmaßnahmen mit einer Einschränkung für den geleisteten Service werden frühestmöglich im Vorfeld durch Discovery angekündigt. Bei unvorhergesehenen Ereignissen, welche ein sofortiges Handeln (Gefahr im Verzug) erforderlich machen, ist auch eine Umsetzung ohne vorherige Ankündigung zulässig.
- 5.9. Discovery ist bei Stromausfällen grundsätzlich nicht zuständig. Die Meldung und/oder Beseitigung von Stromausfällen obliegt dem Kunden bzw. dem Netzbetreiber oder einem Installateur. Für den Fall, dass es zu einem von der Discovery zu vertretendem Stromausfall kommt, wird diese die zur Beseitigung entstandenen Kosten übernehmen.
- 5.10. Bei Mess- und Übertragungsfehlern oder soweit erforderliche Messdaten nicht vorliegen, ist Discovery berechtigt, den Verbrauch für den betroffenen Zeitraum nach Maßgabe des § 71 Abs. 3 MsbG zu bestimmen.
- 5.11. Zur Wartung von Geräten und Leitungen notwendige Betriebsunterbrechungen sind vom Kunden zu dulden.
- 5.12. Im Rahmen einer funkbasierten Internetanbindung des Zählers kann wegen technischer Änderungen an den Funkanlagen sowie sonstiger Maßnahmen die Leistungserbringung vorübergehend eingeschränkt sein. Ferner kann es durch atmosphärische Bedingungen und topographische Gegebenheiten und

Hindernisse zu Störungen der Übertragungsgeschwindigkeit und damit zu einer vorübergehenden Einschränkung des Leistungsumfanges kommen. Discovery wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um derartige vorübergehende Leistungseinschränkungen bzw. Störungen zu beseitigen bzw. auf deren Beseitigung hinzuwirken. Netzbetreiberausfälle sind von Discovery nicht zu vertreten.

- 5.13. Discovery ist im Hinblick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich dafür aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen.

III. Installation des Messsystems und technische Bestimmungen

6. **Bereitstellung der Leistungen, Installation des Messsystems**
 - 6.1. Der Kunde beauftragt Discovery durch den Messstellenvertrag mit der Durchführung des Messstellenbetriebs für Strom und/oder Gas und ggf. zusätzlichen Leistungen. Für die Durchführung des Messstellenbetriebs wird Discovery je Messstelle einen geeichten digitalen Strom- und/oder Gaszähler und ein Kommunikationsmodul bzw. Gateway zur Datenübertragung (zusammen im Folgenden auch als „Messsystem“ bezeichnet) bei dem Kunden installieren. Notwendige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistungen von Discovery ist die Installation des Messsystems beim Kunden. Soweit es der Kunde wünscht oder im Einzelfall aus technischen oder regulatorischen Gründen erforderlich, kann auch der Einbau weiterer technischer Einrichtungen wie etwa von Messwandlern oder sonstiger ausgewählter Produkte wie etwa Smart-Meter-Gateways i.S.v. § 2 Nr. 19 MsbG erfolgen. Welche Geräte im Einzelnen eingebaut und verwendet werden, ergibt sich aus der Bestellung und Vertragsbestätigung. Soweit der Kunde erst beim Installationstermin Änderungen wünscht, wird Discovery oder der Kooperationspartner dem Kunden eine

- aktualisierte Vertragsbestätigung übermitteln.
- 6.2. Discovery prüft nach Eingang der Bestellung und der erforderlichen Unterlagen, ob die beauftragten Leistungen auf Basis der übermittelten Angaben für die beauftragte Messstelle jeweils erbracht werden können.
- 6.3. Die Installation des Messsystems ist nur möglich, soweit die hierfür erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Hierzu gehört insbesondere der Abschluss des erforderlichen Messstellenbetriebsvertrags zwischen Discovery (oder dem Kooperationspartner) und dem zuständigen Verteilnetzbetreiber. Discovery wird den Kunden über Verzögerungen unterrichten. Verzögerungen, die in den Verantwortungsbereich des Verteilnetzbetreibers fallen, begründen keinen Verzug der Discovery.
- 6.4. Soweit die Installation der Messtechnik bzw. die Erbringung von Leistungen durch Discovery für den Kunden nicht möglich ist, können beide Vertragsparteien den Messstellenvertrag fristlos kündigen. Bis dahin entstandene, durch den Kunden verursachte, Kosten werden durch den Kunden getragen. Solche Kosten umfassen insbesondere Kosten, die durch fehlerhafte Angaben, fehlenden Zugang zur Messstelle oder gescheiterte Termine entstanden sind.
- 6.5. Nach Eingang der Vertragsbestätigung beim Kunden wird Discovery im Rahmen der durch die Bundesnetzagentur definierten Wechselprozesse den Einbau und die Inbetriebnahme des Messsystems in der Regel innerhalb von 42 Werktagen abschließen, sofern dem kein wichtiger Grund entgegensteht. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine Verzögerung durch den zuständigen Netzbetreiber oder eine unterlassene Mitwirkungspflicht des Kunden.
- 6.6. Discovery bzw. von Discovery beauftragte Dritte (insb. Installationsunternehmen) schlagen dem Kunden einen Termin zur Installation innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten vor. Der Kunde kann auf Wunsch und gegen zusätzliches Entgelt gem. Preisblatt einen Termin wählen, der außerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten liegt.

Discovery darf mit wenigstens 24 Stunden Vorlauf durch Mitteilung an den Kunden Termine ändern. Durch derartige Terminänderungen wird kein Verzug begründet.

7. Internet- oder sonstige Kommunikationsanbindung des Messsystems

- 7.1. Der Kunde hat Discovery für die Erbringung ihrer Leistungen eine Internetanbindung zur Verfügung stellen. Hierbei muss sich der Router in Kabelreichweite zum Zähler befinden, über ein Kabelführungssystem direkt erreichbar sein und über einen freien Port verfügen. Die Anbindungskosten bis zu 2 Meter Kabellänge trägt Discovery, für längere Anbindungen trägt der Kunde die Mehrkosten für ein entsprechendes Ethernetkabel (CAT 5 – CAT 7) gem. Preisblatt.
- 7.2. Der Kunde gewährleistet Discovery über die gesamte Vertragsdauer die Verfügbarkeit der Internetverbindung. Im Fall eines Ausfalls der Internetanbindung ist der Kunde verpflichtet, die Funktionsfähigkeit der Internetanbindung innerhalb von 24 Stunden herzustellen. Der Kunde trägt die Kosten, die sich aus einem länger andauernden Ausfall des Internetanschlusses ergeben.
- 7.3. Stellt der Kunde keine Internetanbindung zur Verfügung oder ist eine bestehende Internetanbindung nicht über ein Ethernetkabel erreichbar, kann der Kunde die Dienstleistung von Discovery nur in Anspruch nehmen, wenn er Discovery zusätzlich und kostenpflichtig mit der Installation einer zusätzlichen mobilen Datenverbindung (GPRS-Datenfernübertragung) oder mit der Installation einer Powerline-Communication-Anbindung (PLC) gem. Preisblatt beauftragt hat. Die Nutzung der mobilen Datenverbindung ist auf die Erbringung der Dienstleistung der Discovery beschränkt. Im Falle einer unzureichenden Signalstärke des Mobilfunk-Netzes am Messschrank ist vom Kunden ein Netzwerkanschluss mit Internetanbindung spätestens zum Datum der Inbetriebnahme der Messstelle auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen und während der Laufzeit zu betreiben.

- 7.4. Sollte eine GPRS-Datenfernübertragung nicht möglich sein, der Kunde jedoch die Möglichkeit der Datenfernübertragung über einen Mobilfunkanbieter bestätigt haben, sind die entstandenen Aufwendungen, insbesondere Anfahrten eines Installateurs, als weitere Aufwendung vom Kunden gem. Preisblatt zu vergüten. Ein Messstellenbetrieb durch Discovery ist in diesem Fall in der Regel nicht möglich. Soweit Discovery keine Leistung erbringt, besteht keine über Satz 1 hinausgehende Zahlungspflicht des Kunden und jede der Vertragsparteien kann den Messstellenvertrag kündigen.

8. Zugang zum Messsystem

- 8.1. Der Kunde gewährt Discovery oder von Discovery beauftragten Dritten den für die Installation, Betrieb, Wartung und ggf. notwendigen Ein- und Ausbau des Messsystems erforderlichen Zugang zu seinen Räumlichkeiten. Zugangstermine werden mit dem Kunden zuvor abgestimmt. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung für den Netzbetreiber (i.S.d. § 24 Absatz 1 Niederspannungsanschlussverordnung) nicht erforderlich. Der Kunde hat ferner die Räumlichkeiten vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen und Acht auf die von Discovery installierten Geräte zu geben.
- 8.2. Hält der Kunde vereinbarte Termine nicht ein und sagt diese nicht mindestens 72 Stunden vorher ab, ist Discovery berechtigt, eine Aufwandsentschädigung zu erheben und gesondert zu berechnen, es sei denn, die nicht rechtzeitige Absage oder das Nichterscheinen ist unverschuldet. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Preisblatt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Discovery ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.
- 8.3. Discovery ist zum Rücktritt vom Messstellenvertrag und zum Schadensersatz berechtigt, wenn die Installation des Messsystems aus vom Kunden zu vertretenden Gründen scheitert.

9. Sonstige Mitwirkungspflicht des Kunden

- 9.1. Soweit Discovery dem Kunden zur Leistungserbringung Zugangsdaten überlässt, sind diese vom Kunden geheim zu halten. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche aufgrund missbräuchlicher Nutzung des Zählers oder der bereitgestellten funkbasierten Internetanbindung entstandene Kosten zu tragen.
- 9.2. Der Kunde hat der Discovery alle Unterlagen zu übergeben und Auskünfte zu erteilen, die zur Erbringung der Leistungen der Discovery erforderlich sind.
- 9.3. Störungen der Dienstleistungen von Discovery sind vom Kunden unverzüglich zu melden. Die Kontaktdaten für die Meldung ergeben sich aus der Vertragsbestätigung. Ist die Störung vom Kunden zu vertreten, so hat er die dadurch verursachten Kosten zu tragen. Die Beseitigung einer eventuellen Störung der Datenübertragung vom Zähler über das Powerline Modul zum Router obliegt dem Kunden. Im Falle einer Störung wird der Kunde Discovery und beauftragte Dritte angemessen bei der Durchführung von Entstörungsmaßnahmen unterstützen (z.B. durch Drücken des Hardware Reset-Knopfes). Der Kunde wird den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Messeinrichtungen oder technischen Einrichtungen der Discovery und ihren beauftragten Dritten unverzüglich mitteilen. Der Kunde haftet für den Verlust und Beschädigungen von Messeinrichtungen oder technischen Einrichtungen, soweit ihn ein Verschulden trifft.
- 9.4. Ein direkter Zugriff auf das Messsystem und sonstige technische Einrichtungen durch den Kunden oder einen Dritten, insbesondere eine direkte Messdatenabfrage aus dem Zähler, ist nur mit Einwilligung von Discovery zulässig. Technische Änderungen, inklusive Reparaturen an der Mess-, Kommunikations- oder Steuereinrichtung durch den Kunden oder durch nicht von Discovery beauftragte Dritte sind ebenfalls nur mit Einwilligung von Discovery zulässig.

10. Anforderungen an den Zählerplatz

- 10.1. Folgende Begriffe werden wie folgt definiert:

- Zählerfeld: Das Zählerfeld mit 3-Punkt-Befestigung ist die festgelegte Funktionsfläche eines Zählerplatzes, die der Befestigung des Zählers dient (DIN 43870-1). Nach DIN 43870-2 gibt es Zählerfelder für 1 oder 2 Zähler.
 - Zählerplatz: Der Zählerplatz ist eine Einrichtung zur Aufnahme von Zählern und/oder Steuergeräten, Klemmen, Überstrom-Schutzeinrichtungen usw. Er besteht aus einem oberen und unteren Anschlussraum sowie einem Zählerfeld (DIN VDE 0603-1).
 - Zählerschrank: Ein Zählerschrank ist eine Umhüllung, die einen oder mehrere Zählerplätze beinhaltet und die Mindest-Schutzart und jeweils erforderliche Schutzklasse gewährleistet (DIN VDE 0630).
- 10.2. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass der Zählerplatz den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anforderungen nach § 20 Niederspannungsanschlussverordnung, den Technischen Anschlussbedingungen des jeweiligen Verteilnetzbetreibers (im Folgenden: „TAB“) sowie den unten aufgeführten Anforderungen entspricht. Die Anschlussbedingungen des zuständigen Verteilnetzbetreibers sind Grundlage des Messstellenvertrags und werden dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
- 10.3. Für die Installation von Zähler und Kommunikationseinrichtung ist ein Zählerschrank vom Kunden bereitzustellen. Eine entsprechende Vorbereitung oder Einrichtung des Zählerplatzes durch Discovery erfolgt nicht. Im Zählerschrank ist ein genormtes Zählerfeld vorzuhalten. Das Zählerfeld muss dabei entweder eine Stecktechnikbefestigung oder eine variable 3-Punkt-Befestigung enthalten. Zudem ist oberhalb des Zählerfelds ausreichend Platz für technische Einrichtungen wie etwa ein Gateway oder eine Steuerbox frei zu lassen. Der Aufbau des Zählerplatzes wird durch die TAB des jeweiligen Netzbetreibers vorgegeben. Die TAB beschreiben die Anforderungen der Netzbetreiber an den Netzanschluss, die Hauptstromversorgung und an Mess- und Steuereinrichtungen. Insbesondere werden
- dort die Ausführung und die Anordnung von Zählerplätzen bzw. -schränken geregelt.
- 10.4. Die Zählerfelder sind so vorzusehen, dass ein Messsystem mit der Abmessung von 285 x 180 x 80 mm (H x B x T) installiert werden kann. Vor dem Zählerschrank muss ein Arbeits- und Bedienungsbereich mit einer Tiefe von mind. 1,20 m und einer durchgängigen Höhe von mind. 1,80 m freigehalten werden. Der Kunde gewährleistet eine verfügbare 230V Spannungsversorgung am Zählerplatz.
- 10.5. Sollte es im Zuge der Übernahme der Messstelle notwendig werden, dass am Zählerschrank oder anderen Stellen ein neues Schloss eingebaut wird, übernimmt der Kunde hierfür die zusätzlichen Kosten gemäß dem Preisblatt.
- 10.6. Alle notwendigen Strom- und Spannungsanschlüsse, die für eine fachgerechte Messung erforderlich sind, müssen vorhanden sein und so zur Verfügung gestellt werden, dass der Installateur direkt und ohne Vorarbeiten mit der Zählerinstallation beginnen kann. Die maximale Stromstärke am Zählerplatz darf 100A nicht überschreiten. Bei Wandlermessungen darf der Nennstrom 5A nicht überschreiten.
- 10.7. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass benötigte Wandler vorhanden sind, sofern er diese nicht bei Discovery bestellt hat. Der Kunde hat Discovery die Wandlerfaktoren mitzuteilen.
- 11. Sonstige Messstellenkomponenten**
- 11.1. Soweit beim Kunden genutzte Wandlersätze sowie weitere für den Messstellenbetrieb notwendige Komponenten (gemeinsam die „notwendigen Messstellenkomponenten“) im Eigentum des Kunden stehen, stellt der Kunde diese Discovery während der Vertragslaufzeit kostenfrei zur Verfügung.
- 11.2. Falls sich die notwendigen Messstellenkomponenten im Besitz Dritter befinden, teilt der Kunde dies Discovery mit und stellt sicher, dass die notwendigen Messstellenkomponenten durch Discovery nutzbar sind. Sofern sich die notwendigen Messstellenkomponenten im Besitz des Verteilnetzbetreibers oder eines Dritten befinden und eine Nutzung durch Discovery nicht möglich ist, besteht für Discovery keine Leistungspflicht nach dem

- Messstellenvertrag. Soweit Discovery keine Leistungen erbringt, besteht auch keine Zahlungspflicht des Kunden.
- 11.3. Soweit der Kunde die notwendigen Messstellenkomponenten beim zuständigen Verteilernetzbetreiber gemietet oder gepachtet hat, wird Discovery diese entsprechend der Aufforderung des Verteilernetzbetreibers erwerben oder pachten.
- 11.4. Sofern Discovery die notwendigen Messstellenkomponenten vom Verteilernetzbetreiber pachtet, übernimmt der Kunde die Pachtkosten aus dem Pachtrahmenvertrag, die Discovery dem Verteilernetzbetreiber schuldet. Der Pachtrahmenvertrag zwischen Discovery und dem jeweiligen Verteilernetzbetreiber (der „Pachtrahmenvertrag“) ist Grundlage des Messstellenvertrags und wird dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Außerdem übernimmt der Kunde alle Rechte und Pflichten, die Discovery im Pachtverhältnis zwischen Verteilernetzbetreiber und Discovery gemäß dem Pachtrahmenvertrag übertragen werden.
- 11.5. Soweit Discovery die notwendigen Messstellenkomponenten vom Verteilernetzbetreiber erwirbt, verpachtet oder vermietet Discovery diese für die Laufzeit der Vertragsbeziehungen an den Kunden. Die Preise ergeben sich aus dem Preisblatt. Hinsichtlich der Rechte und Pflichten im Pachtverhältnis zwischen Discovery und dem Kunden gelten die Rechte und Pflichten zwischen Discovery und dem jeweiligen Verteilernetzbetreiber, wie sie im Pachtrahmenvertrag aufgeführt sind.
- 11.6. Discovery wird dem Kunden auf dessen Wunsch die notwendigen Messstellenkomponenten weiterverkaufen, soweit dies rechtlich möglich ist. Die Preise ergeben sich aus dem Preisblatt.

12. Eigentum der Messeinrichtungen und technischen Einrichtungen

- 12.1. Soweit die Messsysteme und sonstigen technischen Einrichtungen im Eigentum eines Dritten stehen und zur Abrechnung dienen, wird Discovery im Rahmen der Prozesse zum Messstellenbetreiberwechsel (WiM-Prozesse der Bundesnetzagentur) das

Eigentum an diesen erwerben oder diese nach Bedarf durch eigene Messsysteme ersetzen. Ausnahmsweise erfolgt eine Pacht von Messstellenkomponenten nach Maßgabe von Ziff. 11.5.

- 12.2. Soweit der Kunde den Messstellenvertrag kündigt und der neue Messstellenbetreiber den Austausch der Messsysteme und sonstigen technischen Einrichtungen nicht vornimmt, hat der Kunde das Messsystem sowie die technischen Einrichtungen an Discovery zurückzuschicken oder von Discovery kostenpflichtig gem. Preisblatt entfernen zu lassen.
- 12.3. Die dem Kunden für die Vertragsdauer überlassenen Messeinrichtungen und die sonstigen technischen Einrichtungen bleiben im Eigentum der Discovery, soweit sich aus den AGB nichts anderes ergibt. Bei Beeinträchtigung des Eigentumsrechts durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust ist Discovery unverzüglich zu informieren. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann Discovery den Messstellenvertrag außerordentlich kündigen und Schadenersatz verlangen. Im Falle der Zerstörung des Geräts, die auf ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten zurückzuführen ist, hat der Kunde die erforderlichen Reparaturkosten bzw. bei Unmöglichkeit der Reparatur die Austauschkosten des Messsystems zu ersetzen.

IV. Preise und Zahlungsbestimmungen

13. Preise und Zahlungsbestimmungen

- 13.1. Der Kunde ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet, die sich aus dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisblatt ergeben. Discovery ist berechtigt, alle Entgelte für den Messstellenbetrieb für das jeweilige Vertragsjahr im Voraus zu berechnen. Die Abrechnung der Installationskostenpauschale erfolgt frühestens nach Installation der vertragsgegenständlichen Komponenten.
- 13.2. Solange das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Kooperationspartner fortbesteht, erfolgt die Abrechnung der Leistungen von Discovery direkt

- gegenüber dem Kooperationspartner, inklusive anfänglicher Installationsgebühren. Dies gilt auch für Zusatzleistungen gem. Preisblatt. Hat der Kooperationspartner für bestimmte Zusatzleistungen die Kostenübernahme gegenüber dem Kunden vertraglich ausgeschlossen, rechnet Discovery diese Leistungen gegenüber dem Kunden direkt ab.
- 13.3. Endet der Vertrag des Kunden mit dem Kooperationspartner vor Beendigung des Messstellenvertrages zwischen dem Kunden und Discovery, so rechnet ab diesem Zeitpunkt Discovery sämtliche Leistungen entsprechend Preisblatt direkt mit dem Kunden ab und der Kunde ist alleine zur Leistung der entsprechenden Vergütung an Discovery verpflichtet.
- 13.4. Sämtliche Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar. Soweit der Kunde Discovery keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag zehn Werktage nach Rechnungsdatum im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs auf dem in der Rechnung angegebenen Konto der Discovery gutgeschrieben sein. Discovery ist nicht verpflichtet, Zahlungen per Scheck zu akzeptieren. Hat der Kunde Discovery eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) erteilt, bucht Discovery den Rechnungsbetrag zehn Werktage nach Rechnungsdatum vom Konto des Kunden ab. Discovery wird den Kunden über die Abbuchungsfrist von zehn Werktagen nach Rechnungsdatum in jeder Rechnung als Lastschriftankündigungsfrist hinweisen. Der Kunde kommt spätestens in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung leistet und Discovery ihn auf diese Folge in der Rechnung hingewiesen hat.
- 13.5. Gebühren und Bearbeitungskosten aus der Rückbelastung von Lastschriften trägt der Kunde in Höhe einer Pauschale entsprechend Preisblatt, sofern die Rückbelastung von ihm zu vertreten ist. Discovery steht der Nachweis höherer, dem Kunden der Nachweis geringerer Bearbeitungskosten offen.
- 13.6. Discovery kann nicht gewährleisten, dass der Stromlieferant bzw. vormaliger Messstellenbetreiber des Kunden das Entgelt hinsichtlich des Messstellenbetriebes in der Zeit, in der Discovery den Messstellenbetrieb durchführt, reduziert. Der Kunde hat hierzu mit seinem Stromlieferanten bzw. vormaligen Messstellenbetreiber zu klären, ob dieser sein Entgelt für die Strombelieferung um die Kosten für den Messstellenbetrieb des vorherigen Messstellenbetreibers reduziert.
- 13.7. Soweit der Netzbetreiber oder andere berechnete Stellen für die endgültige Feststellung der für die Belieferung mit elektrischer Energie abrechnungsrelevanten Verbrauchswerte sowie der Einspeisewerte (inkl. Datenaufbereitung und Ersatzwertbildung) verantwortlich sind, werden nur diese zur Abrechnung herangezogen und können im Einzelfall Abweichungen zu den von Discovery gemessenen bzw. bereitgestellten Daten aufweisen. Discovery hat für diese Abweichungen nicht einzustehen.
- 13.8. Alle Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer und ergeben sich aus dem Preisblatt. Bei künftigen Änderungen der Umsatzsteuer ändert sich der Preis ab diesem Zeitpunkt entsprechend. Dies gilt für Erhöhungen wie für Absenkungen der Umsatzsteuer.
- 14. Aufrechnung, Aufwendungsersatz, Zurückbehaltungsrecht**
- 14.1. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht erklären.
- 14.2. Zurückbehaltungsrechte darf der Kunde nur ausüben, wenn seine Ansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.
- 14.3. Der Kunde darf Ansprüche gegen Discovery nicht an Dritte ohne Zustimmung von Discovery abtreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.
- 14.4. Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass die Rechnung offensichtlich falsch ist, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von 15 Werktagen nach Rechnungstellung geltend

- gemacht wird. Die Einwände sind Discovergy in Textform mitzuteilen.
- 14.5. Discovergy kann vom Kunden Aufwendungsersatz für weitere vom Kunden verursachte Aufwendungen nach Maßgabe des Preisblatts verlangen insbesondere mehrfache Anfahrten des Installateurs aus vom Kunden zu vertretenden Umständen, eine Vorbereitung der Messstelle durch Discovergy, der Einbau und Betrieb von Wandlereinrichtungen oder die Behebung von Störungen, die vom Kunden zu vertreten sind. Kann der Kunde nachweisen, dass die tatsächlichen Aufwendungen niedriger als von Discovergy pauschal angegeben waren, verringert sich der Anspruch entsprechend.

V. Vertragsbeendigung, Haftung und Widerruf

15. Vertragslaufzeit, Kündigung, Leistungszeitraum, Umzug

- 15.1. Soweit mit dem Kunden nicht anders vereinbart, hat der Messstellenvertrag eine Mindestlaufzeit von 24 (in Worten: „vierundzwanzig“) Monaten. Die im Messstellenvertrag angegebene Laufzeit gilt für jede vertragsgegenständliche Messstelle separat. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Einbau des Messsystems.
- 15.2. Der Messstellenvertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Sofern der Kooperationspartner mit dem Kunden im Charging by EnOS™ Bundle Vertrag vereinbart, dass der Messstellenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten beendet werden kann, ist eine Kündigung des Messstellenvertrags mit dieser Frist auch vor Ablauf der Vertragslaufzeit zulässig.
- 15.3. Jede Kündigung bedarf der Textform.
- 15.4. Eine ordentliche Kündigung des Messstellenvertrags ist ausgeschlossen, soweit in den AGB keine abweichende Vereinbarung besteht. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt u.a. dann vor, wenn

der Kunde wesentliche Vertragsverpflichtungen, insbesondere Zahlungsverpflichtungen, trotz Mahnung, nicht erfüllt.

- 15.5. Ist der wichtige Grund zur außerordentlichen Kündigung vom Kunden zu vertreten, so hat Discovergy Anspruch auf Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens. Zum Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung nach dem Messstellenvertrag noch nicht fällige Zahlungen können von Discovergy mit Erklärung der außerordentlichen Kündigung in voller Höhe beansprucht werden. Die Zahlung verringert sich, wenn der Kunde nachweisen kann, dass Discovergy kein oder ein niedrigerer Schaden als die volle vertraglich vereinbarte Leistung entstanden ist.
- 15.6. Im Umzugsfall steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu, den Messstellenvertrag innerhalb einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende zu kündigen. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage einer entsprechenden amtlichen Ummeldebestätigung.
- 15.7. Discovergy wird die einzelnen Messstellen rechtzeitig vor Ende der Vertragslaufzeit gemäß den gesetzlichen oder vom jeweils zuständigen Netzbetreiber vorgegebenen Fristen abmelden, so dass spätestens mit Ende der Vertragslaufzeit der Messstellenbetrieb entweder von einem Dritten übernommen oder im Falle einer Aufgabe der Messstelle stillgelegt werden kann.
- 15.8. Soweit bei Ende des Messstellenvertrages die Messstelle nicht stillgelegt wird, hat der Kunde sicherzustellen, dass der Messstellenbetrieb durch einen Dritten fortgesetzt wird.
- ### 16. Haftung und Sachmängelgewährleistung
- 16.1. Die Vertragsparteien haften einander bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- 16.2. Im Falle von leichter Fahrlässigkeit haftet Discovergy, soweit es sich um die Verletzung einer Pflicht handelt,
- deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung

des Messstellenvertrages überhaupt erst ermöglicht,

- deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und
- auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht).

In diesem Fall ist die Haftung von Discovery der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für Discovery vernünftigerweise vorhersehbar waren; dies gilt auch für den Schadensumfang. Im Rahmen dieser Begrenzung gilt als vertragstypischer Schaden eine Haftungssumme bis zu einer Höhe von 2.500,00 Euro pro Schadensfall und für mehrere Schadensfälle in einem Kalenderjahr eine Haftungssumme bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro.

- 16.3. Im Übrigen ist eine Haftung von Discovery ausgeschlossen. Discovery haftet insbesondere nicht für indirekte oder Folgeschäden oder Verluste wie zum Beispiel dem Ausfall von Einnahmen, Nutzungsausfall, Energieausfall, Kapitalkosten oder Kosten der Ersatzbeschaffung von Energie.
- 16.4. Die gesetzliche Haftung für Personenschäden sowie nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 16.5. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, sonstiger Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Discovery.
- 16.6. Der Kunde hat Discovery einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 16.7. Soweit Discovery nicht unbeschränkt haftet, verjähren die vorgenannten Schadensersatzansprüche in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gem. § 199 bis § 201 BGB.
- 16.8. Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistungen der Discovery von der vertragsgemäßen Beschaffenheit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln.
- 17. Allgemeine Wirtschaftlichkeitsklausel, höhere Gewalt**
- 17.1. Ändern sich während der Laufzeit des Messstellenvertrages die wirtschaftlichen, tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse

gegenüber denen, die bei Vertragsabschluss vorlagen, so erheblich und nicht nur vorübergehend, dass einer Vertragspartei ein Festhalten am Messstellenvertrag zu den vereinbarten Bedingungen nicht mehr zugemutet werden kann, so werden die Vertragsparteien den Messstellenvertrag an die veränderten Verhältnisse mit dem Ziel anpassen, dass hierdurch ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wieder hergestellt ist.

- 17.2. Sollten die Vertragsparteien trotz beiderseitigem Bemühen in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielen, so steht jeder Vertragspartei ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu. Die Kündigungserklärung ist dabei der Gegenseite gegenüber schriftlich abzugeben.
- 17.3. Sollte eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitsk Kampfmaßnahmen, Anordnungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. deren Abwendung nicht mit einem angemessenen technischen bzw. wirtschaftlichen Aufwand erreicht werden kann, an der vollständigen oder teilweisen Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Messstellenvertrag gehindert sein, so ruhen diese Verpflichtungen, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.

VI. Datenschutz und Einwilligung

- 18. Messstellenbetrieb und Einwilligung gem. § 19 Abs. 5 MsbG**
- 18.1. Zur Erbringung der vereinbarten Leistungen setzt Discovery als Messstellenbetreiber Messsysteme gemäß § 2 Nr. 13 MsbG ein und erfasst damit die Messdaten in der benötigten zeitlichen Auflösung. Der Kunde ist Anschlussnutzer gem. § 2 Nr. 3 MsbG. Soweit ein Einbau intelligenter Messsysteme im Sinne von § 2 Nr. 7 MsbG für den kundenspezifischen Anwendungsfall zum Zeitpunkt der Bestellung noch nicht technisch möglich ist, weist Discovery oder der Kooperationspartner den Kunden bei der Bestellung darauf hin, dass das Bundesamt

für Sicherheit in der Informationstechnik („BSI“) die technische Möglichkeit hierfür noch nicht nach § 30 MsbG festgestellt hat. In diesem Fall setzt Discovery Messsysteme ein, die noch nicht den besonderen Anforderungen an die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung sowie Datensicherheit und Interoperabilität zukünftiger Messsysteme gem. § 19 Abs. 2, 3 MsbG entsprechen.

Der Kunde willigt in diesem Fall mit Vertragsschluss in die Nutzung eines nicht BSI-konformen Messsystems wie folgt ein:

Der Kunde willigt ein, dass Discovery das installierte Messsystem bei ihm für bis zu acht Jahre nach Einbau nutzen darf. Die vereinbarte Vertragslaufzeit wird durch diese Einwilligung nicht berührt. Ist der Kunde Haushaltskunde i. S. d. Energiewirtschaftsgesetz („EnWG“), ist er jederzeit berechtigt die Einwilligung mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. mit der Post versandter Brief oder E-Mail) zu widerrufen. Der Widerruf ist zu richten an: kundenservice@Discoverygy.com oder Discovery GmbH, Am Berg 12, D-52076 Aachen.

Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

- 18.2. Der Einbau eines intelligenten Messsystems erfolgt, soweit dies gesetzlich notwendig ist oder eine entsprechende Vereinbarung zwischen Discovery und dem Kunden getroffen wurde. Der Kunde trägt die Kosten des Austauschs, sofern nicht etwas anderes vereinbart oder nach zwingenden gesetzlichen Vorgaben vorgeschrieben ist. Die Genauigkeitsklasse des von Discovery eingesetzten Messsystems richtet sich nach den aktuell gültigen regulatorischen Vorgaben und den Vorgaben des Netzbetreibers.
- 18.3. Der Kunde willigt ein, dass sämtliche Dienste von Discovery ausschließlich über das Internet und im Wege der elektronischen Datenverarbeitung und Speicherung automatisiert aufgrund der erhobenen Verbrauchsinformationen und

statistischer Vergleichszahlen erbracht werden.

19. Datenschutz

- 19.1. Discovery und dessen Auftragnehmer werden die im Zusammenhang mit der Durchführung des Messstellenvertrages erlangten Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Datenschutzerklärung von Discovery, zu erreichen unter <https://discoverygy.com/privacy>, verarbeiten.
- 19.2. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Discovery GmbH, Am Berg 12, D-52076 Aachen.
- 19.3. Discovery stellt dem Kunden ein Formblatt zur Verfügung gestellt, sobald intelligente Messsysteme verfügbar sind und das BSI die technische Möglichkeit gem. § 30 MsbG festgestellt hat. Auf dem Formblatt wird die durch intelligente Messsysteme ausgelöste Datenkommunikation gem. § 54 Abs. 1 MsbG dargestellt.

VII. Sonstige Bestimmungen

20. Vorbehaltsklausel

§ 47 Abs. 2 Nr. 3 MsbG enthält eine Ermächtigung der Bundesnetzagentur, Inhalte von Messstellenverträgen verbindlich festzulegen. Discovery hat das Recht, die Messstellenverträge inkl. Anhänge anzupassen, soweit sich aus einer solchen Festlegung zwingender Anpassungsbedarf ergibt.

21. Wirtschafts-, Erhaltungs- und Ergänzungsklausel

- 21.1. Sollte der jeweils zuständige Netzbetreiber die von ihm vorgesehenen TAB oder Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität ändern, ist Discovery zu einer entsprechenden, erforderlichen Anpassung der Messstellenverträge berechtigt.
- 21.2. Sofern auf eine Messeinrichtung oder Steuerungstechnik wegen baulicher

Veränderungen der Messstelle, einer Änderung des Verbrauchsverhaltens des Kunden oder einer Änderung des Netznutzungsvertrages andere TAB anzuwenden sind, ist Discovery berechtigt, mit einer Frist von zwei Monaten vom Kunden eine Anpassung auf Kosten des Kunden zu verlangen.

22. Übergang von Rechten und Pflichten/Übertragung

- 22.1. Discovery ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Messstellenvertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Discovery ist verpflichtet, den Kunden bei Beginn der Frist auf diese Rechtsfolge besonders hinzuweisen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein mit Discovery verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15ff. Aktiengesetz ist.
- 22.2. Discovery ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung einzelner Leistungen aus diesem Messstellenvertrag zu beauftragen.
- 22.3. Discovery ist berechtigt, Forderungen aus dem Messstellenvertrag gegen den Kunden abzutreten.

23. Anpassung und Änderung dieser AGB

- 23.1. Discovery kann diese AGB zum Monatsersten ändern, wenn
- Bestimmungen dieser AGB durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder
 - Bestimmungen dieser AGB durch eine gerichtliche Entscheidung unwirksam geworden sind oder voraussichtlich unwirksam werden oder
 - die rechtliche oder tatsächliche Situation sich ändert und der Kunde oder Discovery diese Veränderung bei Abschluss des Messstellenvertrags nicht vorhersehen konnte

und dies zu einer Lücke im Messstellenvertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges dadurch nicht unerheblich gestört wird. Discovery darf die Vertragsbedingungen jedoch nur ändern, wenn gesetzliche Bestimmungen die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges nicht wiederherstellen oder diese die entstandene Lücke nicht füllen.

- 23.2. Die Regelung in Ziff. 23.1 gilt nicht für Änderungen der Preise, Hauptleistungspflichten, Laufzeit des Vertrags sowie Regelungen zur Kündigung.
- 23.3. Änderungen dieser AGB werden dem Kunden spätestens 6 Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn Discovery in ihrem Angebot besonders hinweisen.
- 23.4. Darüber hinaus kann der Kunde den Vertrag fristlos zu dem im Angebot genannten Änderungsdatum kündigen.

24. Kundenbeschwerden

- 24.1. Für etwaige Beanstandungen steht dem Kunden der in der Vertragsbestätigung benannte Ansprechpartner zur Verfügung. Die Beanstandung wird vom Ansprechpartner innerhalb einer Frist von vier Wochen beantwortet.
- 24.2. Sollte eine Beanstandung nach Abs. 1 nicht innerhalb der genannten Frist abgeholfen werden, kann sich der Kunde gem. § 111b EnWG an die Schlichtungsstelle Energie e.V., erreichbar unter <https://www.schlichtungsstelle-energie.de> oder unter Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133 10117, info@schlichtungsstelle-energie.de, 030 / 27 57 240-0 wenden. Discovery ist gesetzlich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Das Recht der Vertragsparteien, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Durch ein etwaiges Schlichtungsverfahren wird die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt.

24.3. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, telefonisch (Mo.–Fr. 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr): 030 / 22 480-500 oder 01805 / 101000 – bundesweites Infotelefon (Festnetz 14 ct/min; Mobilfunk maximal 42 ct/min); Telefax: 030 / 22 480-323; verbraucherservice-energie@bnetza.de.

25. Abschließende Vereinbarungen

- 25.1. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Vertragsparteien zwecks Ausführung des Messtellenvertrags getroffen werden, sind im Messtellenvertrag inkl. Anhängen sowie den AGB niedergelegt.
- 25.2. Sollte eine Bestimmung des Messtellenvertrags inkl. Anhängen sowie den AGB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden versuchen, eine unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt, aber wirksam ist. Dasselbe gilt für Lücken des Messtellenvertrages.
- 25.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Messtellenvertrag ist Heidelberg, sofern der Kunde eingetragener Kaufmann ist und der Messtellenvertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört.
- 25.4. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Discovery und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Vertragsparteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.